

Satzung für den Stadtkreis Ulm über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen

vom 18. Mai 1988

(bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 1988)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), und § 43 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18. Mai 1988 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die in § 3 genannten Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gilt Absatz 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer sowie von öffentlichen Anlagen gelten die Verpflichtungen nicht.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z.B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Verpflichtungen der Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen:

1. Gehwege entlang von Fahrbahnen,
2. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
3. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
4. gemeinsame Rad- und Gehwege (das sind solche, die nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt sind),
5. Fußwege.

(2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.

(3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.

(4) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen, jedoch höchstens auf eine Breite von 5 m. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Unrat und Kehrrecht sind unverzüglich zu entfernen; sie dürfen nicht in die Straßennrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen oder in Abzugsgräben gelangen oder verbracht werden.

§ 5 Räum- und Streupflicht

(1) Soweit keine besonderen Maße festgelegt sind (vgl. Abs. 2), sind die Gehflächen auf eine solche Breite von Schneeanhäufungen und auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte so zu bestreuen, dass ein möglichst gefahrloser und flüssiger Fußgängerverkehr - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 auch ein möglichst gefahrloser Radfahrerverkehr - gewährleistet ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Schneeräumpflichten erstrecken sich in Fußgängerzonen auf die Randflächen in einer Breite von 2,5 m bzw. bei noch vorhandenen Gehwegen auf deren Breite, in den Fußgängerzonen Hirschstraße und Bahnhofstraße auf Randflächen in einer Breite von 5 m.

(3) Der geräumte Schnee ist so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr so wenig wie möglich behindert wird und bei Tauwetter ein ausreichender Wasserabfluss gesichert ist. Kandel, Kanaleinläufe, Hydrantenabdeckungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

(4) Bei Schnee- oder Eisglätte sind die Gehflächen mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten, umweltverträglichen Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren zu unterlassen. Er ist nur ausnahmsweise an Gefällstrecken und Treppen gestattet, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

(5) Die Gehflächen müssen werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.30 Uhr im Sinne der Absätze 1 bis 4 verkehrssicher sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schneeanhäufungen, auftauendes Eis, Schnee- oder Eisglätte auftreten, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.30 Uhr.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer als Verpflichteter (§ 2) vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 räumt,
3. Gehflächen bei Schnee- oder Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 Abs. 1, 4 und 5 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 Straßengesetz, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 11. Februar 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 1981 außer Kraft.

Ulm, 18. Mai 1988

Bürgermeisteramt
Ludwig
Oberbürgermeister